

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

**Heft:** 51

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

noch in viel größerem Umfange, daß sie von sich aus Arbeiten liefern und diese dann dem Vorstande, resp. einer Jury zur Prüfung einhändigen. So sandte in den letzten zwei Jahren Lausanne 9, Vevey 5, Morges 7, Moudon 4, St. Croix 12, Yverdon 2 Arbeiten zum Untersuche.

Wallis. Ließ uns ohne Nachricht.

Neuenburg. Aus dem ziemlich weitläufigen, umfangreichen Berichte dieser kantonalen Sektion konnte dennoch leider kein besonderes Bild über die wirkliche Thätigkeit, über die wirklichen Leistungen derselben seit zwei Jahren entziffern, höchstens was der Verein bestrebt, oder was dessen Zweck sein soll. Nur soviel dient uns, daß auch hier mehrere Untersektionen existiren, so Neuchâtel, Chaux-de-fonds, Val-de-Travers, Boudry, Locle und Val-de-Nuz, und daß diesen Untersektionen vom kantonalen Komitee allein, oder von diesem unter Beizug von andern Oberoffizieren Konkurrenzarbeiten aufgestellt werden.

Erwähnenswerth bei dieser Sektion ist noch, daß nach dem vor zwei Jahren angenommenen neuen kantonalen Reglemente alle in der Armee dienenden und im Kanton wohnenden Offiziere Mitglieder des Vereins sein müssen.

Genf. Die ziemlich zahlreiche und eng bei einander wohnende Sektion dieses Kantons hält, besonders im Winter, in ihrem eigenen Lokale mehrere Sitzungen, und in der Regel sind Traktanden in Masse zur Erledigung bereit. So im verstrichenen, in Berücksichtigung fallenden Zeitraume:

1) Ueber die Manöver der 19. deutschen Division.

2) Die neuen Infanteriemänöver.

3) Die Fortschritte der Artillerie.

4) Ueber den Truppenzusammenzug der 4. Division im Kanton Freiburg.

5) Ueber die schweizerische Artillerie.

6) Die Uebungsmanöver in Württemberg 1874.

7) Ueber Strategie und Taktik; Grundlage hierzu der Feldzug in Böhmen anno 1866; bezügliche Anwendung auf schweizerische Verhältnisse.

Im Ferneren bilde auch hier die neue Militärverfassung in beiden Jahren den Gegenstand häufiger Diskussion. — Endlich ist noch bemerkenswerth, daß diese Sektion eine Bibliothek von ca. 1500 militär. Werken besitzt, und ferner, daß sie aus ihren Mitgliedern einen Schützenverein von über 100 Theilnehmern und einen Fechtverein gegründet hat. —

Meine Herren! Hiermit sind wir am Ende unserer Betrachtungen über den Gang und die Vereinsthätigkeit unserer verschiedenen kantonalen Sektionen angelangt. Erlauben Sie mir nun zum Schlusse noch ein kurzes Wort des Rückblickes, ein kurzes Wort der Schlussfolgerung!

Schon an früheren eidg. Offiziersfesten und besonders an dem letzten zu Narau wurde die Ansicht laut, es möchte in den Zusammenkünften der kantonalen oder auch der lokalen Vereine weniger gefestredneret, dafür aber flott gearbeitet und ganz besonders praktisch gearbeitet werden. Wie hat sich

nun bis dato diese Ansicht verwirklicht, wie weit hat sie unsere Vereine durchdrungen? Nach meiner zwar unmaßgeblichen Meinung noch nicht besonders! Zwar treffen wir unbedingt hier und da auf einen Verein, der eine Vorberathung über die zweckmäßige Auswahl der zu behandelnden Gegenstände gepflogen haben muß, und der auch gegebenen Aufgaben eine Kritik und Diskussion folgen läßt, was gegenüber früher schon als Besserung hervorgehoben zu werden verdient, ja wir treffen hier und da eine Sektion, die mit lobenswerther Anstrengung sich in praktische Uebungen wirft, sich mit praktischen Arbeiten beschäftigt; allein — es scheinen ihrer nicht viele zu sein, und ganz besonders scheint die Auswahl des Stoffes sehr häufig nicht die richtige, nicht die zweckentsprechende zu sein, sondern meistens für derartige Versammlungen viel zu hoch gegriffen.

Doch eilen wir zum Schlusse. Ich habe keine Anträge gestellt. Es ist mir genügend, unter Ihrer Beistimmung ausrufen zu können:

„Unsere Vereine mögen sich häufiger, regelmäßiger und besonders in Untersektionen versammeln, unter energischerem Ausbieten ihrer Kräfte, unter Vereinfachung und unter besserer, zweckentsprechenderer Wahl ihres Arbeitsfeldes, und unter besserer, geeigneter Vertheilung der Geschäfte. Jeder von uns bereite sich vor, die Aufgabe, die ihm einst in der Zeit der Gefahr zur Lösung gestellt werden kann, mit Ehren lösen zu können, zu Nutz und Frommen unseres theuren Vaterlandes!“

## Eidgenossenschaft.

### Bericht der Kommission

für

### Revision des Verwaltungsreglements

an

das eidg. Militärdepartement.

(Schluß.)

VIII. Abschnitt.

#### Verpflegung.

Die bisher unsern Soldaten verabfolgte Mundportion bestand aus 1½ Pfund oder 750 Grammnen Brod und aus ⅓ Pfund oder 312,5 Grammnen Fleisch, wozu dann noch für Gemüse, Salz und Holz eine Zulage von täglich 10 Ct. per Mann ausbezahlt wurde.

Abgesehen davon, daß unter Umständen eine Gelbbaustichung der Armee im Felde weder Gemüse noch Salz, noch Holz zuführen kann, so enthält die bisherige Brod- und Fleischration einen der wichtigsten Nährstoffe: Eiweiß, in nicht genügender Menge.

Es enthalten nämlich:

312,5 Gramm Rindfleisch	49,30 Gramm Eiweiß und
750,0 " Brod . . .	79,20 " " "

Oder zusammen 128,50 Gramm Eiweiß, statt 130 Grammnen, welche nach Molekshott in der Tagesration eines Arbeiters enthalten sein sollte.

Die Nothwendigkeit, die Fleischration zu verstärken, war übrigens schon lange durch die Erfahrungen dargethan worden, welche bei Anlaß einiger im Winter und im Gebirge stattgefundenen Grenzbesetzungen gemacht worden waren.

Indessen wurde aber im Schoße der militärärztlichen Reformkommission mit Recht hervorgehoben, daß unsere Bevölkerung in

Ihrer großen Mehrzahl eine reichliche Fleischnahrung nicht gewöhnt ist. Daher wird vorgeschlagen, die Fleischration nur auf 375, statt wie früher beantragt, auf 500 Gramm zu vermindern, dagegen aber durch eine Beigabe von Gemüse nicht nur den Eiweißgehalt der Gesamtration zu vermehren, sondern mittelst reichlicher Auswahl verschiedener Gemüse auch eine das Wohlbefinden fördernde Abwechslung an der Soldatenkost zu ermöglichen. Auf diese Weise gelangten wir dazu, die Kombination der Fleisch- und Brodration mit 150 Gramm Hülsenfrüchte, oder 125 Gramm Teigwaren, oder 200 Gramm Reis oder endlich mit 500 Gramm Kartoffeln vorzuschlagen.

Prüfen wir die vorgeschlagene Mundportion in ihren verschiedenen Kombinationen auf deren Gehalt an den wichtigsten Nährstoffen, so ergibt sich Folgendes (Zeit und Salz werden in nachstehender Berechnung nicht berücksichtigt).

	Eiweiß.	Kohlenhydrate.
375,0 Fleisch	59,25	—
750,0 Brod (oder 660,0 Mehl)	79,20	462,0
Folglich Brod u. Fleischration	138,45	462,0
I. Fleisch- und Brodration	138,45	462,0
150,0 Erbsen	32,0	81,0
Ration mit Erbsen	170,45	543,0
II. Fleisch- und Brodration	138,45	462,0
125 Teigwaren	15,0	86,0
Ration mit Teigwaren	153,45	548,0
III. Fleisch- und Brodration	138,45	462,0
200,0 Reis	10,0	166,0
Ration mit Reis	148,45	628,0
IV. Fleisch- und Brodration	138,45	462,0
500,0 Kartoffeln	7,0	117,0
Ration mit Kartoffeln	145,45	579,0

Da nun nach Molekühlott der Normalgehalt an Eiweiß und Kohlenhydraten in der Tagesration eines Arbeiters 130 resp. 404 Gramm betragen soll, so ist aus vorstehenden Zusammenstellungen leicht ersichtlich, daß unsere zukünftige Mundportion die wichtigsten Nährstoffe jedenfalls in genügender Menge enthalten wird.

Damit aber das Truppenkommando für den Fall, wo es von den Truppen große, ungewöhnliche Leistungen verlangt, denselben für die erhöhten Leistungen auch vollen Ersatz zu bieten vermöge, wird demselben durch die §§ 298, 299, 307 und 308 die Kompetenz zugesprochen, Zulagen an Speck, Käse und Wein zu geben.

Den Schnaps haben wir sowohl im Interesse der Gesunderhaltung der Truppen, als im Interesse der Disziplin aus der Reihe der offiziell zu verabreichenden Nahrungsmittel gestrichen.

Die vorgeschlagene Nothration (§. 310) enthält:

	Eiweiß.	Kohlenhydrate.
in 150 Gramm Rauchfleisch zirka	20,0 Gr.	— Gr.
" 500 " Zwieback	78,0 "	367,0 "
" 100 " Erbsen	21,0 "	54,2 "
" oder		
" 130 " Reis	7,5 "	124,8 "
Zusammen oder	119,8 Gr.	421,2 Gr.
	105,5 "	491,8 "

Es ist das eine, im Verhältnis zum Gesamtgewicht von 700, resp. 750 Gramm, sehr nahrhafte Nothration.

Aus obigen Zusammenstellungen ist leicht ersichtlich, welches die empfehlungswerthesten Kombinationen sind. Von den gewöhnlichen Mundportionen ist es die mit 150 Gramm Erbsen, während diejenige mit 500 Gramm Kartoffeln nicht nur die effektiv am meisten ins Gewicht fallende, sondern auch zugleich die wenigst gehaltvolle ist. Was die Nothration anbelangt, so ist die Kombination mit Erbsen ebenfalls die vorzüglichere, weil dieselbe bei geringerm Gewicht mehr Eiweiß enthält.

Wenn durch die vorgeschlagene Zusammensetzung der Mundportion schon eine man darf sagen reichliche Nahrung für unsere Soldaten vorgesehen wird, so glauben wir durch besondere Bestimmung es den Verpflegungsbeamten einprägen zu sollen, daß,

wenn die Erhaltung der Soldaten in Frage kommt, der Zeitpunkt keine Berücksichtigung verdient (§. 293). Zu dem bietet das Reglement nun genügenden Spielraum für die verschiedenen je nach der Lage der Dinge gebotenen Arten der Verpflegung, namentlich aber ist die eigene Vorsorge der Truppe betont, für welche nun durch die Verwaltungsgruppen und den Verwaltungstrain wenigstens einige Hülfsmittel an die Hand gegeben worden sind.

Die Nothration (anderwärts eiserne Ration geheissen) ist neu; sie wird das Gepäckgewicht vermehren, allein wenigstens für einige Zeit die Truppen von den Zufällen der Verpflegungssicherung unabhängig machen. Nicht ohne Bedeutung für die Mobilisation der Truppen ist die Vorschrift, daß die Nothration schon in den Divisionskreisen beschafft werden soll, da sie bei plötzlicher Konzentration der Truppen nicht mehr erhältlich wäre; es liegt darin ein Wink für die Verwaltung, wie für den ersten Anlauf überhaupt für die Verpflegung gesorgt werden könnte.

Ueber die Qualität der Lebensmittel sind besondere Bestimmungen aufgestellt.

Die Fourageration bleibt die gleiche wie bisher, das Stroh bildet nicht mehr einen integrirenden Bestandtheil, sondern wird unter Untertunft behandelt.

Der Gegenwerth für Mundportion und Fourageration, wo derselbe je zur Ausbezahlung kommen sollte, wird, weil allzusehr den Schwankungen der Getreidepreise unterworfen, nicht mehr in's Reglement aufgenommen, sondern soll den Zeitumständen gemäß festgesetzt werden (§. 301 und 322).

Da wo Verpflegung durch die Gemeinden stattfinden soll, liegt es im Interesse der Verwaltung und der Armee, sofortige Bezahlung der Quittscheine eintreten zu lassen, weil dadurch nicht sowohl prompter Rechnungsabluß gesichert, als namentlich die Bevölkerung willig erhalten wird.

Gegenüber den Lieferanten sind strenge Bestimmungen aufgestellt, nicht weil man hofft, dadurch die Verpflegung sichern zu können, sondern um leichtfertige Lieferanten abzuhalten und nachlässige wenigstens bis auf einen gewissen Grad zur Erfüllung ihrer Pflicht zwingen zu können.

Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß im neuen Reglemente die bisher bestandene Anomalie, wonach höhere Offiziere mehrere Mundportionen bezogen, abgeschafft ist.

#### IX. Abschnitt.

##### Untertunft.

Dieser Abschnitt enthält keine nennenswerthen Neuerungen, es sei denn, daß er den immer mehr zur Geltung kommenden Anschauungen Rechnung trägt, es seien die Truppen so wenig als möglich zu bivouakten und dafür, wenn auch noch so enge, in Bercikastelokalitäten unterzubringen. Es muß das Reglement daher dafür sorgen, daß diese Lokale von den Einwohnern zur Verfügung gestellt werden und bei großen Truppenkonzentrationen darf dem Einwohner gewiß zugemuthet werden, daß er denjenigen bedeckten Raum, den er nicht absolut selbst braucht, den Truppen unentgeltlich abtrete.

#### X. Abschnitt.

##### Transportwesen.

Das Offiziersgepäck und die Bagage sind soweit möglich reduziert worden. Das Reglement regelt die für Fuhrer an Private zu entrichtenden Entschädigungen. Für die den Eisenbahnen zu zahlenden Entschädigungen sind die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung vom 11. Januar 1875 aufgenommen, mit einziger Ausnahme der Bestimmung der Stärke des Detaschements.

Es ist oben schon gesagt worden, daß der Entwurf 10 Mann und mehr als Detaschement behandelt. Die bundesrätliche Verordnung setzt dagegen das Detaschement wohl hauptsächlich auf Andringen der Eisenbahnkompagnien auf 30 Mann fest. Wir möchten, daß auch auf die Eisenbahntransporte die von uns angenommene Stärke des Detaschements angewendet würde, weil die Aufstellung zweier Stärken für die Detaschemente zu unüberschaubarer Wirrwar führen müßte. Daß man der Ordnung und Disziplin willen nicht Alles bis auf 30 Mann als Einzelnreisende behandeln kann, liegt auf der Hand und wir halten das

für, daß die Eisenbahnen sich diesen militärischen Anforderungen unterziehen müssen, um so mehr, da die Anforderung schon von vereinigten 10 Mann an Gutsheine anzunehmen statt Einzelnbilletts auszugeben, keine allzugroße Mehrarbeit für die Eisenbahnverwaltung zur Folge haben dürfte, während dadurch augenscheinlich die Kassenbeamten, die mit dem Publikum verkehren, sogar erleichtert werden.

**XI. Abschnitt.  
Landschaden.**

Für die Ermittlung des Landschadens wählt die Militärverwaltung einen Experten und die Kantonsregierung den andern, während früher der Vetsilligte den zweiten Experten zu wählen hatte. Der Divisions- resp. Kreiskriegskommissär ist Obmann von Rechten wegen, während beim bisherigen Reglement ein Obmann nur bestellt wurde, wenn es notwendig war. Es fördern die selben Abänderungen eine rasche Ermittlung des Schadens, da die Experten meist zum voraus bestimmt werden können und die Verwaltung ist gegen Ueberforderungen sicher gestellt.

Das Reglement sieht vor, daß Landentschädigungen wo immer möglich blank ausbezahlt werden, wodurch häufig die Ansprüche der Geschädigten auf ein richtiges Maas zurückgeführt werden können. Der Entwurf enthält liberalere Bestimmungen gegenüber den Geschädigten als das bisherige Reglement, das nach 4 Tagen Frist jedes Begehren ausschloß, während nun für solche, welchen der Verlust nachweisbar nicht bekannt war, eine Frist bis 21 Tagen eröffnet wird.

**XII. Abschnitt.  
Büralkosten.**

Keine Neuerungen von Belang, außer daß nun auch die Entschädigungen für den Instruktionsdienst festgesetzt werden, wo nicht immer die nötige Oekonomie geherrscht hat.

**XIII. Abschnitt.  
Feldpost.**

Die Organisation der Feldpost ist leider noch eine offene Frage. Da für sachbezügliche Vorschläge die Mitwirkung von Fachleuten notwendig ist, so glaubte die Kommission sich auf eine Vorschrift über die Bestellung der obersten Leitung der Feldpost beschränken und für den Rest auf eine noch zu erlassende Instruktion verweisen zu sollen. Wir empfehlen die Anhandnahme dieser Arbeit auf das dringlichste.

**XIV. Abschnitt.  
Verdigungskosten.**

Keine Bemerkung.

**XV. Abschnitt.  
Nachschub und Etappenwesen.**

Für diesen im Felde außerordentlich wichtigen Dienstzweig bestanden bisher keine reglementarischen Bestimmungen.

Eine im Felde stehende Armee, auch wenn sie nicht in Feldesland, weit von der Operationsbasis entfernt sich befindet, sondern an der Grenze des eigenen Landes, bedarf hinter sich eine mit allen Hülfsmitteln ausgerüstete Macht, um ihr die nöthigen

Bedürfnisse an Verstärkungen, an Verpflegung, Besoldung und Kriegsmaterial nachzuschicken und dafür ihr alles dasjenige abzunehmen, was ihre Bewegungsfreiheit hemmen könnte, wie Kranke, scharfes Material, Gefangene.

Ist diese zweite Macht gut organisiert, so kann der Oberbefehlshaber um so ungestörter seinen Blick nach vorwärts zur Erfüllung seiner Aufgabe richten.

Bei unsern Verhältnissen könnte wohl Niemand besser den wichtigen Dienst des Etappenwesens leiten, als die im Frieden schon funktionierenden Organe, und es ist daher das eidgenössische Militärdepartement das natürliche Oberkommando über das ganze Etappenwesen. Das Reglement stellt nun auch Vorschriften über die Organisation der Behörde in den Divisionsbezirken und der einzelnen Linien von letztern bis zu der Armee auf und wird auch für einmal nur die Grundlinien des Ganzen gezogen sind, so wird doch der weitere Ausbau sich leichter gestalten, als wenn gegebenen Falles Alles neu geschaffen und zum Verständniß gebracht werden muß.

Die Abschnitte XVI Rechnungswesen und XVII Verpflebenswesen geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

In den Uebergangsbestimmungen ist des Verhältnisses der besten Artillerieoffiziere gedacht, welche in den einzelnen Kantonen die Equipementsentschädigung bezogen haben und sich die Reitzzeuge selbst anschaffen mußten, in andern dieselben erhielten. Da es sich nicht darum handeln kann, dem Bund nachträglich die Equipementsentschädigung für alle diese Offiziere aufzubürden und noch weniger die betreffenden Offiziere selbst zu einer Leistung anzuhalten, zu welcher ein Theil ihrer Kameraden nicht verpflichtet ist, so erscheint es durchaus gerechtfertigt, wenn für solche vor Erlaß der militärischen Organisation brevetirte Artillerieoffiziere, für welche die Equipementsentschädigung nicht ausbezahlt worden ist, oder nicht nachträglich ausbezahlt werden will, die Reitzzeuge wie bisher von den Kantonen verabfolgt werden.

Die Kommission sieht wohl ein, daß dem Werke, das sie hiermit Ihrer wohlwollenden Würdigung unterbreitet, noch manche Unvollkommenheit anhaftet. Bei reglementarischen Vorschriften von dieser Ausdehnung werden sich Lücken und Unrichtigkeiten weniger bei der ersten Prüfung, als vielmehr in der Praxis, im Dienstbetriebe selbst herausstellen.

Die Kommission stellt daher schließlich den Antrag, es möchte von der Bundesversammlung die Ermächtigung eingeholt werden, den vorliegenden Entwurf sofort provisorisch einzuführen, um der bestehenden Ungewißheit ein Ende zu machen, und sobald möchte das Reglement erst, nachdem es während zwei Jahren in Kraft bestanden, ergänzt und definitiv erlassen werden.

Bern, im August 1875.

Namens der Kommission für Revision  
des Verwaltungsreglements:

Der Präsident:  
F e i ß, Oberst.

**Uebersicht der Thätigkeit der lokalen Offiziers-Gesellschaft Frauenfeld in den ersten 10 Jahren ihres Bestehens 1865 - 1875.**

1865—1866.	Damaliger Grad.	Name.	Zeitiger Grad.	Uebersicht aller von 1804—1864 an den Thurgau ergangenen Truppenaufgebote für den effektiven Dienst und etwgen. Uebungen.
	Artillerie-Lieutenant	B o g l e r,	Artillerie-Major:	1 Vortrag.
	Oberst	E g g l o f f:		1 do.
	Dekan	B u p k o f e r, Dr.:		4 do.
	Stabshauptm.	B l u n t s c h l i,	Art.-Oberstleut.:	1 do.
	Infant.-Lieutenant	W e h r l i,	Infanterie-Major:	1 do.
	Kommandanten	M a t h e r und R o g g:		3 do.
	Genemajor	M ü l l e r:		1 do.
	Oberst	E g l o f f:		1 do.
	Dekan	B u p k o f e r, Dr.:		1 do.

Uebersicht aller von 1804—1864 an den Thurgau ergangenen Truppenaufgebote für den effektiven Dienst und etwgen. Uebungen.  
Die thurgauischen Militärorganisationen von 1804 bis zur gegenwärtigen (1804, 18, 24 und 41). Thurgauische Kriegsgeschichte. (Dieselbe wurde nachher im Druck herausgegeben und ihr als Anhang obige Arbeit von Art.-Lieut. Bogler beigegeben.)  
Düppel (wo er zur Zeit des dänischen Krieges Studien gemacht hatte).  
Die Unterschiede zwischen dem neuen Infanterie- und dem Jägergewehr (Schleßbüdung).  
Die Bekleidungsfrage.  
Feldvertheidigung.  
Vertheidigung des Wallis mit besonderer Berücksichtigung des Funks-Passes.  
Ulrich von Hohenfels (15. Jahrhundert).